

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abgeordneten Uwe Schwarz, Markus Brinkmann, Marco Brunotte, Ulla Groskurt, Stefan Klein, Dr. Silke Lesemann, Matthias Möhle, Petra Tiemann und Ulrich Watermann (SPD), eingegangen am 23.09.2010

Konsequenter Nichtrauchererschutz - Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus dem erfolgreichen bayrischen Volksentscheid für mehr Gesundheitsprävention und Lebensqualität in Niedersachsen?

Seit dem 1. August dieses Jahres gibt es in Bayern ein komplettes Rauchverbot in Gaststätten. Grundlage der gesetzlichen Regelung war ein erfolgreicher Volksentscheid im Juli, bei dem rund 61 % der Wählerinnen und Wähler für ein solches erweitertes Rauchverbot und damit für mehr Gesundheitsprävention und Nichtrauchererschutz votiert haben. Am 4. August hat das Bundesverfassungsgericht die bayerische Regelung für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt.

In Niedersachsen gilt seit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Nichtrauchererschutzgesetzes im Jahr 2007 zwar auch ein Rauchverbot in Gaststätten, allerdings mit zahlreichen Ausnahmen, die u. a. von der Größe des Schankraumes abhängen. Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband sowie viele Gastwirte haben seitdem wiederholt die dadurch entstehenden Wettbewerbsverzerrungen im Gaststättengewerbe beklagt. Die Landesregierung hatte diese komplizierten Regelungen damit gerechtfertigt, dass nur dieser Weg verfassungskonform sei. Diese Auffassung ist nun durch die o. g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts widerlegt worden.

Wir fragen deshalb die Landesregierung:

1. Inwieweit ist angesichts der Aussagen führender FDP-Vertreter, die wiederholt eine Aufweichung des Nichtrauchererschutzes in Niedersachsen fordern, nunmehr eine einheitliche Positionierung der Landesregierung in dieser Frage sichergestellt?
2. Welche Konsequenzen für den Nichtrauchererschutz und die Gesundheitsprävention in Niedersachsen zieht die Landesregierung aus dem erfolgreichen bayerischen Volksentscheid?
3. Was unternimmt die Landesregierung, um die im Niedersächsischen Nichtrauchererschutzgesetz angelegten Wettbewerbsverzerrungen zwischen Gaststätten unterschiedlicher Größe abzustellen?
4. Inwieweit würde in Niedersachsen ein Rauchverbot nach bayerischem Vorbild die genannten Wettbewerbsverzerrungen im Gaststättengewerbe beseitigen?
5. Wie bewertet die Landesregierung die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. August 2010, wonach ein striktes Rauchverbot in Gaststätten nicht grundgesetzwidrig ist, angesichts ihrer bislang gegensätzlichen Auffassung?

(An die Staatskanzlei übersandt am 01.10.2010 - II/721 - 791)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit
und Integration
- 01.22 - 41543 (791) -

Hannover, den 30.11.2010

Das Niedersächsische Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Nds. NiRSG) ist am 1. August 2007 in Kraft getreten. Gemäß § 2 Abs. 2 Nds. NiRSG können in Gaststätten unter bestimmten Voraussetzungen Raucherräume eingerichtet werden. Das Gesetz zur Änderung des Nds. NiRSG, wonach in Einraumgaststätten unter bestimmten Voraussetzungen geraucht werden darf, ist zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

Diese Änderung war aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 30. Juli 2008 notwendig geworden. Danach muss entweder ein ausnahmsloses Rauchverbot in der Gastronomie gelten oder das Rauchen in Einraumgaststätten unter bestimmten Voraussetzungen wieder zugelassen werden.

Die Landesregierung hat gemäß § 6 Nds. NiRSG die Auswirkungen der o. g. Gesetze überprüft, in einem Bericht dargelegt und diesen im Januar 2010 dem Landtag vorgelegt. Es wurde aufgenommen, welche Erfahrungen mit der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen vor Ort gemacht wurden. In den Bericht sind die Ergebnisse einer Befragung der niedersächsischen Landkreise, der Region Hannover, der Städte und Gemeinden eingeflossen. Aber auch die Ressorts der Landesregierung, die ärztliche Selbstverwaltung und der Hotel- und Gaststättenverband konnten sich einbringen.

Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Nds. NiRSG konnte folgende Bilanz gezogen werden: In den meisten Regelungsbereichen können die Bestimmungen ohne größere Schwierigkeiten umgesetzt werden. Ein einheitlicher Gesetzesvollzug im Land ist weitgehend sichergestellt. Die für die Gastronomie befürchteten wirtschaftlichen Nachteile sind durch die Entscheidung des BVerfG (Möglichkeit der Einrichtung von Raucherkeipen) und die Umsetzung in Form des Änderungsgesetzes entschärft worden bzw. nur in abgemilderter Form eingetreten.

Niedersachsen hat sich bei den Gesetzesberatungen für einen konsequenten Gesundheitsschutz entschieden. Das Gesetz trifft in der Bevölkerung zunehmend auf Akzeptanz; dies gilt sowohl für Raucher als auch für Nichtraucher. Wenn auch für einzelne Bereiche (insbesondere Festzelte, Traditionsveranstaltungen, geschlossene Gesellschaften, Spielhallen) von einzelnen Gruppierungen weitere Ausnahmen vom Rauchverbot gefordert wurden, zeigte die Auswertung der Fragebögen, der wissenschaftlichen Untersuchungen zu gesundheitlichen Folgen und der Studien zu Akzeptanz, dass diesen Wünschen bzw. Vorstellungen in der Gesamtschau nicht nachgekommen werden sollte. Die im Einzelfall benannten Probleme sollten durch pragmatische Lösungen vor Ort ausgeräumt werden.

Die Landesregierung hat mit den beiden Gesetzen einen ausgewogenen und vollziehbaren Kompromiss gefunden, nicht zuletzt, weil sich auch die Ausnahmeregelungen bewährt haben. Der Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens wird gewährleistet, ohne Raucherinnen und Raucher zu diskriminieren.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung hat sich mit den beiden Gesetzen für einen konsequenten Gesundheitsschutz entschieden. Derzeit gibt es keine Bestrebungen für eine Aufweichung des Nichtraucherschutzes durch die Schaffung von weiteren gesetzlichen Ausnahmeregelungen, außer durch technische Lösungen auf gleichem Niveau wird die Gewährleistung eines adäquaten Gesundheitsschutzes sichergestellt. Die 26. Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) hat

am 18./19. November 2010 festgestellt, dass alle derzeit am Markt angebotenen sogenannten technischen Nichtraucherchutzsysteme kein dem vollständigen Rauchverbot vergleichbares Schutzniveau erreichen und auf Dauer sicherstellen können.

Zu 2:

Die Landesregierung sieht derzeit keine Notwendigkeit für die Schaffung eines ausnahmslosen Rauchverbots.

Zu 3 und 4:

Das Nds. NiRSG setzt konsequent die Maßstäbe um, die das BVerfG in seinem Urteil vom 30. Juli 2008 aufgestellt hat. Darin hat das BVerfG den Landesgesetzgebern aufgezeigt, dass im Falle eines eingeschränkten Rauchverbotes in der Gastronomie (z. B. durch abgetrennte Raucherräume) der besonderen Situation der getränkegeprägten Kleingastronomie Rechnung zu tragen ist. Hierbei handelt es sich um ein besonderes Marktsegment. Diese Einraumgaststätten („Eckkneipen“) werden überwiegend von Stammgästen aufgesucht, bei denen der Raucheranteil hoch ist. Schon aufgrund der Größe wird es in ihnen regelmäßig nicht möglich sein, abgetrennte Raucherräume zu schaffen. Sie wären gegenüber größeren Betrieben benachteiligt, die abgetrennte Raucherräume einrichten können und müssten befürchten, dass ihre Gäste auf diese größeren Betriebe ausweichen. Damit wäre die wirtschaftliche Existenz dieser Kleingewerbetreibenden gefährdet. Um dies zu verhindern und die Kultur der „Eckkneipen“ in Niedersachsen zu wahren, hat sich der Landesgesetzgeber für eine Regelung entschieden, wie sie in § 2 Abs. 3 Nds. NiRSG normiert ist. Diese dient dem Ausschluss von Wettbewerbsnachteilen.

Zu 5:

Das BVerfG hat nicht erst in der Entscheidung vom 4. August 2010 ausgeführt, dass ein striktes Rauchverbot in Gaststätten verfassungsgemäß ist. Dies war bereits seit dem Urteil des BVerfG vom 30. Juli 2008 bekannt. Darin wurde aufgezeigt, dass sowohl ein uneingeschränktes wie auch ein eingeschränktes Rauchverbot in der Gastronomie mit der Verfassung vereinbar sind. Ein eingeschränktes Rauchverbot muss allerdings verhältnismäßig und folgerichtig sein und darf bestimmte Gruppen, wie z. B. die getränkegeprägte Kleingastronomie, nicht benachteiligen.

In Kenntnis dieser Rechtsprechung hat sich der Landesgesetzgeber für ein eingeschränktes Rauchverbot in Gaststätten ausgesprochen, das die Interessen der rauchenden und nichtrauchenden Gäste berücksichtigt und den Gastronomen mehr Gestaltungsräume lässt, ohne den Gesundheitsschutz zu vernachlässigen.

Aygül Özkan